

Wasserturm Gastronomie & Event GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Oktober 2010

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Vertragspartner und der Wasserturm Gastronomie & Event GmbH, Liblarer Str. 181, 50321 Brühl (im folgenden „Wasserturm“ genannt) über die Durchführung von Veranstaltungen. Das sind insbesondere Verträge und bestätigte Angebote als Vertragsgrundlage

a) über die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten sowie Außenanlagen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Familienfeiern, Hochzeiten, Teamevents, Geburtstage, Betriebsfeiern, etc. sowie für alle im Zusammenhang stehenden Leistungen des Wasserturms.

b) über die Durchführung von Veranstaltungen durch den Wasserturm selbst, sowie

c) sonstige Lieferungen und Leistungen durch den Wasserturm, insbesondere Catering

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Wasserturm stimmt diesen zu.

2. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen oder ein Angebot als bestätigt, wenn eine schriftliche Reservierungsbestätigung seitens des Wasserturms vorliegt und diese vom Vertragspartner unterzeichnet ist. Auftragsnehmer ist die Wasserturm Gastronomie & Event GmbH. Die Reservierung von Räumen oder Flächen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- oder Weitervermietung dieser bedarf der schriftlichen Genehmigung vom Wasserturm.

3. LEISTUNGEN; PREISE

Alle angegebenen Preise für Leistungen im Wasserturm zwischen Privatpersonen sind Inklusivpreise. Sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und das Bedienungsgeld. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend. Die Bereitstellungskosten für die Räume bzw. Flächen gelten wie im jeweils abgeschlossenen Vertrag ausgewiesen. Bei Verträgen zwischen Juristischen Personen bzw. Firmen können die Preise auch in Netto (ohne die gültige Mehrwertsteuer ausgewiesen werden), dieses wird im Vertrag / Angebot bei den Zahlungsmodalitäten aufgeführt.

Wir benötigen spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung eine schriftliche Mitteilung über die genaue Teilnehmerzahl. Danach berechnen wir mit einem Kulanzzug 70% des gebuchten Auftrags. In diesem Fall richtet sich die Vergütung für das Essen auch dann nach der Garantiezahl, wenn weniger Teilnehmer erschienen sind. Wenn die angegebene Teilnehmerzahl überschritten wird, ist die tatsächliche Teilnehmerzahl für die Berechnung der Speisen und Getränke maßgebend.

Die Rückvergütung bezahlter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist nicht möglich. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung 4 Monate, so behält sich der Wasserturm das Recht vor Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

4. STORNIERUNGSFRISTEN / RÜCKTRITT

Kostenfreie Stornierung der gesamten Leistungen sind bis 8 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Wasserturm mitzuteilen.

Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Wasserturm berechtigt, 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Wasserturm ist berechtigt 8%Verzugszinsen über dem jeweiligen EZB-Satz zu berechnen. Der Auftraggeber haftet für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke, etc. Für die Reservierung von Räumlichkeiten kann eine Vorauszahlung in Höhe von 30%- 50 % des zu erwartenden Umsatzes verlangt werden.

6. HAFTUNG

Die Vertragspartner des Wasserturms bzw. der Gast als solcher oder als Gastgeber haften dem Wasserturm in vollem Umfang für durch Sie selbst, ihre Gäste oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte verursachten Schäden gesamtschuldnerisch. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Der Wasserturm kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung der dem Gast überlassenen Räume berechtigt den Wasserturm zur fristlosen Löschung des Vertragsverhältnisses, ohne dass hierdurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird.

Soweit der Wasserturm für den Veranstalter Fremdleistungen, technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen und für Rechnung des Veranstalters; der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt dem Wasserturm von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Der Wasserturm haftet nicht für Schäden oder Verlust eingebrachter Gegenstände. Für Beschädigungen und/oder Verlust an Einrichtungen und/oder Inventar vom Wasserturm im Zusammenhang mit der Veranstaltung haften Besteller und Veranstalter unabhängig vom Verschulden.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Restaurants bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen vom Wasserturm gehen zu Lasten des Kunden, soweit der Wasserturm diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann der Wasserturm pauschal erfassen und berechnen.

Störungen an vom Wasserturm zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Wasserturm diese Störungen nicht zu vertreten hat.

7. BESONDERE HINWEISE

Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. ein Korkgeld von mindestens 15,00 € inkl. Mwst. erhoben.

Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und darf im Übrigen –ebenso wie sonstige Gegenstände- nur mit Zustimmung vom Wasserturm

angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Wänden unter Verwendung von Klebstoffen, Klebestreifen, Möbelheftern, Nägeln und Schrauben ist untersagt. Evtl. Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Am Ende der Veranstaltung sind eingebrachte Gegenstände aus dem Restaurant zu entfernen. Es erfolgt eine Lagerung nur, wenn der Wasserturm dem zustimmt und jeweils gegen gesonderte Vergütung; die Auswahl des Lagerorts bestimmt der Wasserturm.

Sämtliche Ton- und Bildrechte für Aufnahmen im Wasserturm gehen ohne besondere Vereinbarung ausdrücklich auf die Wasserturm Gastronomie & Event GmbH über.

Hat der Wasserturm begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses bzw. der Gäste zu gefährden droht sowie im Falle höherer Gewalt oder innerer Unruhe, kann er die Veranstaltung absagen. Die Kosten von Sicherungsmaßnahmen, die durch eine Veranstaltung notwendig geworden sind, können dem Auftraggeber der Veranstaltung belastet werden. Der Wasserturm braucht gegenüber dem Auftraggeber die Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht zu rechtfertigen. Es genügt der begründete Anlass zur Sicherungsmaßnahme.

8. ALLGEMEINES

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften Besteller und Veranstalter gesamtschuldnerisch. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages (einschließlich dieser vorliegenden Geschäftsbedingungen) unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die sie in Kenntnis der Unwirksamkeit der wegfallenden Bestimmungen statt dieser getroffen hätten. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Brühl.